

Synoptische Darstellung der Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Erlangen

Änderungen in **Fettdruck** und mit Streichungen; Überschriften sind unabhängig davon im Fettdruck.

aktuelle Fassung	Geänderte Fassung
SATZUNG FÜR DAS JUGENDAMT DER STADT ERLANGEN Aufgrund des Art. 4 Abs. 2 des Bayerischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes (BayKJHG) vom 18. Juni 1993 (GVBl S. 392) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) vom 06. Januar 1993 (GVBl S. 65), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1995 (GVBl S. 376) erlässt der Stadtrat folgende Satzung:	SATZUNG FÜR DAS JUGENDAMT DER STADT ERLANGEN Aufgrund des Art. 4 Abs. 2 des Bayerischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes (BayKJHG) vom 18. Juni 1993 (GVBl S. 392) Art. 16 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 942) zuletzt geändert durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl S. 139) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl S. 637) erlässt der Stadtrat die Stadt Erlangen folgende Satzung:
§ 1 Bezeichnung, Aufgaben und Gliederung des Jugendamtes (1) Das Jugendamt führt die Bezeichnung Stadtjugendamt. (2) Dem Jugendamt obliegen 1. die ihm nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch und dem Bayerischen Kinder- und Jugendhilfegesetz zugewiesenen Aufgaben. 2. die ihm nach anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben. (3) Die Aufgaben des Jugendamts werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen (§ 70 Abs. 1 SGB VIII).	§ 1 Bezeichnung, Aufgaben und Gliederung des Jugendamtes (1) Das Jugendamt führt die Bezeichnung Stadtjugendamt. (2) Dem Jugendamt obliegen 1. die ihm nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch und dem Bayerischen Kinder- und Jugendhilfegesetz Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) zugewiesenen Aufgaben, 2. die ihm nach anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben. (3) Die Aufgaben des Jugendamts werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen (§ 70 Abs. 1 SGB VIII).

aktuelle Fassung	Geänderte Fassung
§ 2 Verwaltung des Jugendamts (1) Die Verwaltung des Jugendamts ist eine Dienststelle der Stadtverwaltung Erlangen. (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamts werden im Auftrag des Oberbürgermeisters bzw. der Oberbürgermeisterin von dem dafür bestellten Leiter bzw. der Leiterin der Verwaltung des Jugendamts (Jugendamtsleiter bzw. Jugendamtsleiterin) geführt. (3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung des Jugendamtes gehören alle Verwaltungsgeschäfte, die regelmäßig oder wiederholt anfallen und nach vorgegebenen Regelungen und Grundsätzen zu behandeln sind, sofern ihnen nicht aufgrund ihrer politischen, finanziellen oder strukturellen Auswirkungen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt. (4) Die Verwaltung des Jugendamts unterstützt den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses bei der Fertigung der Sitzungsniederschriften.	§ 2 Verwaltung des Jugendamts (1) Die Verwaltung des Jugendamts ist eine Dienststelle der Stadtverwaltung Erlangen. (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamts werden im Auftrag des Oberbürgermeisters bzw. der Oberbürgermeisterin des*der Oberbürgermeister*in von dem dafür bestellten Leiter bzw. der Leiterin dem*der dafür bestellten Leiter*in der Verwaltung des Jugendamts (Jugendamtsleiter bzw. Jugendamtsleiterin Jugendamtsleiter*in) geführt. (3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung des Jugendamtes gehören alle Verwaltungsgeschäfte, die regelmäßig oder wiederholt anfallen und nach vorgegebenen Regelungen und Grundsätzen zu behandeln sind, sofern ihnen nicht aufgrund ihrer politischen, finanziellen oder strukturellen Auswirkungen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt. (4) Die Verwaltung des Jugendamts unterstützt den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende den*die Vorsitzende*n des Jugendhilfeausschusses bei der Fertigung der Sitzungsniederschriften.
§ 3 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 12 beratende Mitglieder an. Die Zahl der beratenden Mitglieder vermindert sich um die Zahl eins, wenn der oder die Vorsitzende des Stadtjugendniederschriften dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigtes Mitglied angehört. (2) Stimmberechtigte Mitglieder sind: 1. der oder die Vorsitzende (Art. 17 Abs. 3 S. 3 BayAGSG), 2. 6 Mitglieder des Stadtrats (§ 71 Abs. 1 Nr. 1. Alternative SGB VIII), 3. 2 vom Stadtrat gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind (§ 71 Abs. 1 Nr. 1. 2. Alternative SGB VIII), 4. 6 auf Vorschlag der im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Stadtrat gewählte Frauen und Männer (Abs. 1 Nr. 2. SGB VIII).	§ 3 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 12 beratende Mitglieder an. Die Zahl der beratenden Mitglieder vermindert sich um die Zahl eins, wenn der oder die der*die Vorsitzende des Stadtjugendniederschriften dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigtes Mitglied angehört. (2) Stimmberechtigte Mitglieder sind: 1. der oder die der*die Vorsitzende (Art. 17 Abs. 3 Satz 3 AGSG), 2. 6 sechs Mitglieder des Stadtrats (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 SGB VIII), 3. 2 zwei vom Stadtrat gewählte Frauen und Männer Personen, die in der Jugendhilfe erfahren sind (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 SGB VIII), 4. 6 sechs auf Vorschlag der im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Stadtrat gewählte Frauen und Männer Personen (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).

aktuelle Fassung	Geänderte Fassung
(3) Beratende Mitglieder sind (Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 – 9 BayAGSG): 1. der Leiter oder die Leiterin des Jugendamtes, 2. ein Mitglied, das als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter bzw. -richterin tätig ist und vom Leiter oder von der Leiterin des zuständigen Amtsgerichts benannt wird, 3. ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung, das vom Leiter oder der Leiterin des zuständigen staatlichen Schulamts benannt wird, 4. ein Bediensteter des zuständigen Arbeitsamtes, der vom Leiter oder von der Leiterin des zuständigen Arbeitsamtes benannt wird, 5. eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinne des § 28 SGB VIII tätig ist. Die Benennung erfolgt gemäß Art. 19 Abs. 2 Satz 2 BayAGSG, 6. die für den Jugendamtsbezirk zuständige Gleichstellungsbeauftragte, 7. ein Polizeibeamter oder eine Polizeibeamtin, der oder die von der zuständigen Polizeidirektion benannt wird, 8. der bzw. die Vorsitzende des Stadtjugendrings oder eine von ihm bzw. ihr beauftragte Person, 9. ein Mitglied aus dem Bereich der katholischen Kirche, 10. ein Mitglied aus dem Bereich der evangelischen Kirche, 11. ein Mitglied aus dem Bereich der evangelisch-reformierten Kirche.	(3) Beratende Mitglieder sind (Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 – 10 AGSG): 1. der Leiter oder die Leiterin der*die Leiter*in des Jugendamtes, 2. ein Mitglied, das als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter bzw. -richterin Vormundschaftsrichter*in tätig ist und vom Leiter oder von der Leiterin von dem*der Leiter*in des zuständigen Amtsgerichts benannt wird, 3. ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung, das vom Leiter oder der Leiterin von der fachlichen Leitung des zuständigen staatlichen Schulamts benannt wird, 4. ein Bediensteter des zuständigen Arbeitsamtes, der vom Leiter oder von der Leiterin des zuständigen Arbeitsamtes benannt wird jeweils ein*e Bedienstete*r der zuständigen Arbeitsagentur und des zuständigen Jobcenters, der*die von der Leitung der zuständigen Arbeitsagentur und der Leitung des zuständigen Jobcenters benannt wird, 5. eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinne des § 28 SGB VIII tätig ist. Die Benennung erfolgt gemäß Art. 19 Abs. 2 Satz 2 BayAGSG-AGSG, 6. die der*die für den Jugendamtsbezirk zuständige Gleichstellungsbeauftragte, 7. ein Polizeibeamter oder eine Polizeibeamtin ein*e Polizeibeamt*in, der oder die der*die von der zuständigen Polizeidirektion benannt wird, 8. der bzw. die der*die Vorsitzende des Stadtjugendrings oder eine von ihm bzw. ihr ihm*ihr beauftragte Person, sofern der*die Vorsitzende des Stadtjugendrings dem Jugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört, 9. ein Mitglied aus dem Bereich der katholischen Kirche, 10. ein Mitglied aus dem Bereich der evangelischen Kirche, 11. ein Mitglied aus dem Bereich der evangelisch-reformierten Kirche, ein Mitglied aus dem Kreis der nach § 4a SGB VIII gebildeten selbstorganisierten Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung junger Menschen und ihrer Familien, insbesondere von Leistungsberechtigten nach dem achten Sozialgesetzbuch, die im Jugendamtsbezirk tätig

aktuelle Fassung	Geänderte Fassung
	sind.
§ 4 Wahl und Bestellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (1) Die dem Stadtrat angehörenden stimmberechtigten Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses werden durch Beschluss des Stadtrates bestellt. Die übrigen Mitglieder werden nach Art. 51 Abs. 3 GO gewählt. Der Stadtrat bedient sich dabei einer Vorschlagsliste, die von der Verwaltung des Jugendamtes erstellt wird. Abweichend von Art. 51 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 GO erfolgt die Wahl in offener Abstimmung (Art. 17 Abs. 2 Satz 3 BayAGSG). (2) Vorschläge für die Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung werden von den im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen abgegeben. Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung können von jedem Mitglied des Stadtrates abgegeben werden. Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 dieser Satzung können nur durch die im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere die Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände, abgegeben werden. Bei den Wahlvorschlägen und dem Wahlgang soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern hingewirkt werden (Art. 18 Abs. 2 Satz 1 BayAGSG). (3) Für stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. (4) Die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (Art. 19 Abs. 1 BayAGSG) und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden durch Beschluss des Stadtrats bestellt.	§ 4 Wahl und Bestellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (1) Die dem Stadtrat angehörenden stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden durch Beschluss des Stadtrates bestellt. Die übrigen Mitglieder werden nach Art. 51 Abs. 3 GO gewählt. Der Stadtrat bedient sich dabei einer Vorschlagsliste, die von der Verwaltung des Jugendamtes erstellt wird. Abweichend von Art. 51 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 GO erfolgt die Wahl in offener Abstimmung (Art. 17 Abs. 2 Satz 3 BayAGSG AGSG). (2) Vorschläge für die Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung werden von den im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen abgegeben. Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung können von jedem Mitglied des Stadtrates abgegeben werden. Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 dieser Satzung können nur durch die im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere die Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände, abgegeben werden. Bei den Wahlvorschlägen und dem Wahlgang soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern aller Geschlechter hingewirkt werden (Art. 18 Abs. 2 Satz 1 BayAGSG AGSG). (3) Für stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. (4) Die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (Art. 19 Abs. 1 BayAGSG AGSG) und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen Stellvertreter*innen werden durch Beschluss des Stadtrats bestellt. (5) Die Mitglieder nach § 3 Abs. 3 Nr. 11 werden auf Grundlage eines von der Verwaltung des Jugendamts durchgeführten öffentlichen Interessenbekundungsverfahrens ermittelt und vom Stadtrat durch Beschluss bestellt.

aktuelle Fassung	Geänderte Fassung
§ 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses (1) Der Jugendhilfeausschuss beschließt über Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der dafür im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse. (2) Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Stadtrats in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er soll ferner Stellung nehmen vor Entscheidungen des Stadtrats und anderer beschließender Ausschüsse, die für die Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Familien und/oder für die Schaffung und Erhaltung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt von Bedeutung sind. Vor der Berufung des Jugendamtsleiters bzw. der Jugendamtsleiterin ist der Jugendhilfeausschuss zu hören. (3) Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, an den Stadtrat Anträge zu stellen (§ 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII). (4) Der Jugendhilfeausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr: 1. Entwicklung von Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Stadtgebiet und für die Vernetzung und koordinierte Zusammenarbeit der bestehenden Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen, 2. Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Entwicklung von Problemlösungen, 3. Entwicklung von Konzepten zur Erhaltung oder Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie für eine kinder- und familienfreundliche Umwelt, 4. Entwicklung und laufende Fortschreibung der örtlichen Jugendhilfeplanung; Vorbereitung der Beschlussfassung über die örtliche Jugendhilfeplanung durch den Stadtrat, 5. Vorberatung des Abschnitts "Jugendhilfe" des Haushaltsplans, 6. Förderung der Träger der freien Jugendhilfe; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Förderungsgrundsätze oder -richtlinien beschließen,	§ 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses (1) Der Jugendhilfeausschuss beschließt über Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der dafür im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse. (2) Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Stadtrats in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er soll ferner Stellung nehmen vor Entscheidungen des Stadtrats und anderer beschließender Ausschüsse, die für die Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Familien und/oder für die Schaffung und Erhaltung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt von Bedeutung sind. Vor der Berufung des Jugendamtsleiters bzw. der Jugendamtsleiterin des*der Jugendamtsleiter*in ist der Jugendhilfeausschuss zu hören. (3) Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, an den Stadtrat Anträge zu stellen (§ 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII). (4) Der Jugendhilfeausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr: 1. Entwicklung von Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Stadtgebiet und für die Vernetzung und koordinierte Zusammenarbeit der bestehenden Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen, 2. Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Entwicklung von Problemlösungen, 3. Entwicklung von Konzepten zur Erhaltung oder Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie für eine kinder- und familienfreundliche Umwelt, 4. Entwicklung und laufende Fortschreibung der örtlichen Jugendhilfeplanung; Vorbereitung der Beschlussfassung über die örtliche Jugendhilfeplanung durch den Stadtrat, 5. Vorberatung des Abschnitts "Jugendhilfe" Teilhaushaltes und Sachmittelbudgets des Stadtjugendamtes des Haushaltsplans, 6. Förderung der Träger der freien Jugendhilfe; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Förderungsgrundsätze oder -richtlinien beschließen,

aktuelle Fassung	Geänderte Fassung
7. Beschlussfassung über die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Stadtgebiet nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 BayAGSG; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Anerkennungsgrundsätze oder -richtlinien beschließen, 8. Erlass einer Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss.	7. Beschlussfassung über die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Stadtgebiet nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 AGSG; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Anerkennungsgrundsätze oder -richtlinien beschließen, 8. Erlass einer Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss.
§ 6 Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit (1) Den Vorsitz im Jugendhilfeausschuss führt der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin; er bzw. sie bestimmt ein Mitglied des Stadtrats, das im Verhinderungsfall die Vertretung übernimmt. Abweichend von Satz 1 kann der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin ein Mitglied des Stadtrats zum bzw. zur Vorsitzenden bestimmen; gleichzeitig bestimmt er bzw. sie ein Mitglied des Stadtrates für die Stellvertretung. (2) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und des Beratungsgegenstands bei dem bzw. der Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses oder bei der Verwaltung des Jugendamts beantragt. Die Sitzung soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden. (3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. (4) Die stimmberechtigten Mitglieder sind bei der Stimmabgabe an Weisungen und Aufträge nicht gebunden (Art. 20 Satz 2 BayAGSG). (5) Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen (§ 71 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII). Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung	§ 6 Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit (1) Den Vorsitz im Jugendhilfeausschuss führt der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin der*die Oberbürgermeister*in; er bzw. sie er*sie bestimmt ein Mitglied des Stadtrats, das im Verhinderungsfall die Vertretung übernimmt. Abweichend von Satz 1 kann der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin der*die Oberbürgermeister*in ein Mitglied des Stadtrats zum bzw. zur zum*zur Vorsitzenden bestimmen; gleichzeitig bestimmt er bzw. sie er*sie ein Mitglied des Stadtrates für die Stellvertretung. (2) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und des Beratungsgegenstands bei dem bzw. der dem*der Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses oder bei der Verwaltung des Jugendamts beantragt. Die Sitzung soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden. (3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. (4) Die stimmberechtigten Mitglieder sind bei der Stimmabgabe an Weisungen und Aufträge nicht gebunden (Art. 20 Satz 2 BayAGSG AGSG). (5) Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen (§ 71 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII). Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung

aktuelle Fassung	Geänderte Fassung
beraten und entschieden. (6) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses.	beraten und entschieden. (6) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses.
§ 7 Form der Beschlussfassung Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.	§ 7 Form der Beschlussfassung Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
§ 8 Unterausschüsse (1) Der Jugendhilfeausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse vorbereitende Unterausschüsse bilden. Die Arbeitsaufträge legt der Jugendhilfeausschuss fest. (2) Den Vorsitz eines vorbereitenden Unterausschusses soll ein stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses führen. Bei Bedarf sollen weitere Fachkräfte zu den Sitzungen des Unterausschusses hinzugezogen werden. (3) Die vorbereitenden Unterausschüsse treten nach Bedarf zusammen. Ihre Sitzungen sind nicht öffentlich.	§ 8 Unterausschüsse (1) Der Jugendhilfeausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse vorbereitende Unterausschüsse bilden. Die Arbeitsaufträge legt der Jugendhilfeausschuss fest. (2) Den Vorsitz eines vorbereitenden Unterausschusses soll ein stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses führen. Bei Bedarf sollen weitere Fachkräfte zu den Sitzungen des Unterausschusses hinzugezogen werden. (3) Die vorbereitenden Unterausschüsse treten nach Bedarf zusammen. Ihre Sitzungen sind nicht öffentlich.
§ 9 Aufwandsentschädigung (1) Für Beamte und Beamtinnen, Richter und Richterinnen und Angestellte im öffentlichen Dienst, die dem Jugendhilfeausschuss aufgrund ihres Amtes angehören, bemisst sich die Höhe der Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Art. 21 Abs. 3 BayAGSG). (2) Die übrigen Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie die Stadtratsmitglieder.	§ 9 Aufwandsentschädigung (1) Für Beamte und Beamtinnen, Richter und Richterinnen Beamt*innen, Richter*innen und Angestellte im öffentlichen Dienst, die dem Jugendhilfeausschuss aufgrund ihres Amtes angehören, bemisst sich die Höhe der Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter Beamt*innen und Richter*innen (Art. 21 Abs. 3 BayAGSG AGSG). (2) Die übrigen Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie die Stadtratsmitglieder.

aktuelle Fassung	Geänderte Fassung
(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für stellvertretende Mitglieder entsprechend, wenn sie im Vertretungsfall an Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teilnehmen. (4) Eine Aufwandsentschädigung erhalten auch die Mitglieder der vorberatenden Unterausschüsse für jede Sitzung des Unterausschusses, an der sie teilnehmen. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.	(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für stellvertretende Mitglieder entsprechend, wenn sie im Vertretungsfall an Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teilnehmen. (4) Eine Aufwandsentschädigung erhalten auch die Mitglieder der vorberatenden Unterausschüsse für jede Sitzung des Unterausschusses, an der sie teilnehmen. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
<i>[Nicht vorhanden]</i>	§ 10 Jugendhilfeplanung (1) Die Entscheidung über die örtliche Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII obliegt dem Stadtrat. Zur Vorbereitung dieser Beschlussfassung hat der Jugendhilfeausschuss 1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe im Stadtgebiet festzustellen, 2. den Bedarf an Einrichtungen und Diensten unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten im Stadtgebiet für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln, 3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen und Prioritäten für die Verwirklichung zu entwickeln. Der Jugendhilfeausschuss bedient sich dabei in der Regel der Hilfe eines vorberatenden Unterausschusses und wird von der Verwaltung des Jugendamts unterstützt; er arbeitet mit den im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammen. (2) An der Jugendhilfeplanung sind die im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Kinder und Jugendhilfe und ihre Zusammenschlüsse, auch wenn sie nicht im Jugendhilfeausschuss vertreten sind, in allen Phasen der Planung zu beteiligen. Von einer Beteiligung einzelner Träger kann abgesehen werden, wenn deren

aktuelle Fassung	Geänderte Fassung
	Interessen erkennbar nicht betroffen sind, oder von einem Verband, dem der Träger angehört, mitvertreten werden. Die Beteiligung beginnt spätestens mit der Erörterung der Ziele und Inhalte der Planung sowie des Planungsverfahrens. Die in Satz 1 genannten Träger sollen regelmäßig über den Fortschritt der Planung und die jeweilige Beschlusslage unterrichtet werden. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, schriftliche Stellungnahmen abzugeben und an wichtigen Erörterungen des Jugendhilfeausschusses und ggf. eines vorberatenden Unterausschusses teilzunehmen. (3) Im Stadtgebiet wirkende, nicht anerkannte Träger der freien Kinder und Jugendhilfe können an der Planung beteiligt werden. Über eine Beteiligung und deren Form und Umfang entscheidet der Jugendhilfeausschuss.
§ 10 Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erlangen in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.06.1966 außer Kraft.	§ 11 Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erlangen in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.06.1966 22.05.1996 (Amtsblatt Nr. 12 vom 07.06.1996), in der Fassung vom 13.03.2008 (die amtlichen Seiten Nr. 7 vom 03.04.2008), außer Kraft.